

Festsetzung von Haushaltsvermerken und Bildung von Budgets gemäß § 21 GemHVO

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO kann bestimmt werden, dass zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen verbindlich. Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Ferner kann gem. § 21 Abs. 2 GemHVO bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen verringern. Das gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Budgets im Sinne des § 21 Abs, 1 GemHVO bilden alle Produkte des Haushalts. Die Summen der Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb der jeweiligen Produkte sind verbindlich. Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen einzelner Aufwands-/Auszahlungspositionen können durch Einsparungen bei anderen Aufwands-/Auszahlungspositionen gedeckt werden.

Von dieser Regelung ausgenommen werden folgende Aufwendungen/Auszahlungen:

Personalaufwendungen/Personalauszahlungen

Die Personalaufwendungen/Personalauszahlungen bilden – über die Grenzen der jeweiligen Produkte – ein eigenes Budget.

Sachkonten:

5011000/7011000
5012000/7012000
5019000/7019000
5022000/7022000
5029000/7029000
5032000/7032000
5039000/7039000

Nicht zahlungswirksame Personalaufwendungen/Personalauszahlungen (Zuführung zu Rückstellungen)

Die nicht zahlungswirksamen Personalaufwendungen/Personalauszahlungen bilden – über die Grenzen der jeweiligen Produkte – ein eigenes Budget.

Sachkonten:

5051000
5061000
5071100
5071200
5151000
5161000

Bewirtschaftungsaufwendungen/Bewirtschaftungsauszahlungen

Die Bewirtschaftungsaufwendungen/Bewirtschaftungsauszahlungen bilden – über die Grenzen der jeweiligen Produkte – ein eigenes Budget.

Sachkonten:

5241100/7241100
5241200/7241200
5241300/7241300
5241400/7241400
5241500/7241500

Aufwendungen/Auszahlungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Die Aufwendungen/Auszahlungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen bilden – über die Grenzen der jeweiligen Produkte, mit Ausnahme der Produkte 002 126 001 und 011 538 001 – ein eigenes Budget.

Sachkonten:

5211000/7211000

Aufwendungen/Auszahlungen für die Unterhaltungsmaßnahmen aus der Schulpauschale

Die Aufwendungen/Auszahlungen für Unterhaltungsmaßnahmen aus der Schulpauschale bilden – über die Grenzen der jeweiligen Produkte – ein eigenes Budget.

Sachkonten:

5211008/7211008

Aufwendungen/Auszahlungen für Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz

Die Aufwendungen/Auszahlungen für Lernmittel bilden – über die Grenzen der jeweiligen Produkte – ein eigenes Budget.

Sachkonten:

5271000/7271000

Abschreibungen

Die Abschreibungsaufwendungen bilden – über die Grenzen der jeweiligen Produkte – ein eigenes Budget.

Sachkonten:

5711000 - 5711011

Interne Leistungsverrechnungen

Die Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung bilden – über die Grenzen der jeweiligen Produkte – ein eigenes Budget.

Sachkonten:

5811000 - 5811032

Produktsachkonten, die von den Schulen bewirtschaftet werden

In den Produkten

003 211 001 Grundschule Erndtebrück

003 212 001 Rothaarsteigschule

003 215 001 Realschule

bilden jeweils die Sachkonten

5255000/7255000

5279000/7279000

5431100/7431100

5431200/7431200

5431300/7431300

ein eigenes Budget.

Aufwendungen/Auszahlungen für die Unterhaltung der Kläranlagen und der Kanalisation

Im Produkt 011 538 001 Abwasserbeseitigung bilden die

Sachkonten

5211*/7211*

5221000/7221000

ein eigenes Budget.

Aufwendungen/Auszahlungen Unterhaltung Verkehrsinfrastruktur und Gewässer

In den Produkten

012 541 001

013 552 001 bilden die Sachkonten 5221000/7221000 produktübergreifend ein eigenes Budget.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bzw. Finanzierungstätigkeit

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Im jeweiligen Produkt mit Ausnahme des Produktes 011 538 001 Abwasserbeseitigung.

Weiterhin wird im Sinne des § 21 Abs. 2 GemHVO folgendes bestimmt:

1. Zweckgebundene Mehrerträge aus Zuweisungen und Zuschüssen sowie aus Kostenerstattungen der nachfolgenden Produktsachkonten berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen. Das gleiche gilt bei den entsprechenden Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.

<u>Produkt</u>	<u>Ertrag/Einzahlung</u>	<u>Aufwand/Auszahlung</u>
002 126 001	4147000/6147000	5318000/7318000
002 128 001	4480000/6480000	5279000/7279000
003 211 001	4141000/6141000	5019000/7019000 u. 5279000/7279000
010 523 001	4141000/6141000	5318000/7318000
005 313 001	alle Sachkonten	alle Sachkonten (ohne Personalaufw./ausz.)
006 362 001	alle Sachkonten	alle Sachkonten (ohne Personalaufw./ausz.)
013 553 001	4481000/6481000	5221000/7221000

2. Mehreinzahlungen aus Investitionszuweisungen und Investitionszuschüssen sowie aus Beiträgen und beitragsähnlichen Entgelten im Finanzplan dürfen für entsprechende Mehrauszahlungen der jeweiligen Maßnahme verwendet werden.